Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2222

02. 05. 88

Sachgebiet 2212

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/1315, 11/2160 —

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

Bericht der Abgeordneten Scheu, Diller, Frau Seiler-Albring und Frau Rust

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die nach dem Siebten Bericht gemäß § 35 BAföG notwendigen Anpassungen für den Erhalt des realen Werts der Ausbildungsförderung. Vorgesehen ist, die Bedarfssätze zum Herbst 1988 um durchschnittlich 2 v. H. sowie die Freibeträge um durchschnittlich 3 v. H. jeweils zum Herbst 1988 und zum Herbst 1989 anzuheben. Ferner sollen Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG aufgrund des Anstiegs der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen aktualisiert werden.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, den leistungs- und studienzeitabhängigen Darlehensteilerlaß neu zu gestalten und die in § 8 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BAföG bezeichneten Ausländer aus europarechtlichen Gründen in die Auslandsförderung einzubeziehen.

Die vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgelegte Beschlußempfehlung eröffnet ferner der Bundesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Leistungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BAföG auch dann vorzunehmen, wenn schwerwiegende soziale Gründe die auswärtige Unterbringung rechtfertigen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BAföG).

Der Gesetzentwurf führt bei Kapitel 31 03 Titelgruppe 01 des Bundeshaushalts zu folgenden Mehrausgaben gegenüber der bisherigen Regelung:

1988	+ 65 Mio. DM,
1989	+205 Mio. DM,
1990	+265 Mio. DM,
1991	+335 Mio. DM.

Die Mehrausgaben sind im wesentlichen auf die vorgesehenen Anpassungen zum Erhalt der Ausbildungsförderung zurückzuführen. Auf die Erweiterung der Auslandsförderung entfällt ein Anteil von rund 5 Mio. DM jährlich. Nicht enthalten sind die Kosten im Zusammenhang mit der Ermächtigung nach § 12 Abs. 2 Satz 3. Hierzu erwartet der Haushaltsausschuß vor Inanspruchnahme der Ermächtigung den nachstehend angeführten Bericht der Bundesregierung.

Die Neuregelungen beim Darlehensteilerlaß haben für den gegenwärtigen Finanzplanungszeitraum keine finanziellen Auswirkungen.

Die Mehrausgaben sind mit Ausnahme der Kosten für die vom federführenden Ausschuß empfohlene Ermächtigung zur Leistungserweiterung bei auswärtiger Unterbringung in besonderen Fällen im Bundeshaushalt 1988 sowie im laufenden Finanzplan des Bundes enthalten. Der Finanzplan des Bundes ist bei Erlaß der Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BAföG entsprechend anzupassen.

Die Gesetzesänderungen haben gemäß der nach § 56 BAföG festgelegten Lastenverteilung (65 v. H. Bundesanteil, 35 v. H. Länderanteil) Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen der Länder.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes mit folgender Maßgabe vereinbar:

Der Haushaltsausschuß erwartet, daß die Bundesregierung von der in § 12 Abs. 2 Satz 3 BAföG — in der vom federführenden Ausschuß empfohlenen Fassung — enthaltenen Ermächtigung frühestens im Laufe des Jahres 1989 und erst nach vorheriger Vorlage eines Berichts an den Haushaltsausschuß Gebrauch macht, in dem die näheren Einzelheiten der geplanten Rechtsverordnung einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen dargestellt sind.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 20. April 1988

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Scheu**	**Diller**	**Frau Seiler-Albring**	**Frau Rust**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333